STADTAMT BRAUNAU AM INN

5280 Braunau am Inn, Stadtplatz 38

Pol./122/10/A/14 Dr. Bt-js

Braunau am Inn, 12.12.2019

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Braunau am Inn vom 12.12.2019, TOP. III/1, mit welchen die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Braunau am Inn vom 22.5.2014, mit welcher ein Gebiet (Zone) und Personenkreis betreffend der Erteilung von Ausnahmebewilligungen gemäß § 45 Abs. 4 und 4a StVO 1960 bestimmt wurden (Bewohnerparken), geändert wird.

Aufgrund der § 43 Abs. 2a Z 1 und 2 und 94d Abs. 4a StVO 1960 und § 40 Abs.2 Z 4 der Oö. GemO 1990 wird verordnet:

§ 1

1. Im § 2 wird der erste Absatz abgeändert und lautet neu:

   Die Bewohner des im § 1 angeführten Gebietes können für die nachfolgend genannten, nahegelegenen Kurzparkzonen die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 4 StVO 1960 zum zeitlichen uneingeschränkten Parken für ein Fahrzeug pro Bewohner beantragen.

2. Im § 3 werden die Z 1) und 2) abgeändert und lauten neu wie folgt:

   1) Ärzte, die im unmittelbaren Nahbereich ihrer Ordination über keinen verordneten Arzt-Parkplatz verfügen, sowie Personen, die medizinische Dienste, Pflege- oder Seelsorgedienste erbringen und im den im § 1 dieser Verordnung umschriebenen Gebiet ihren Standort haben. Sie müssen bei der Ausübung dieser Dienste unmittelbar auf die Verwendung ihres Fahrzeuges angewiesen sein und dürfen über keine eigenen oder ausschließlich durch sie benutzbaren Stellplätze verfügen.

   2) Selbständige Erwerbstätige, die ihren Standort in den im § 1 dieser Verordnung umschriebenen Gebiet haben und ihre Fahrzeuge im Rahmen der Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit für die Abholung und Auslieferung von Waren regelmäßig benötigen und über keine eigenen oder ausschließlich durch sie benutzbaren Stellplätze verfügen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Johannes Waidbacher

Angeschlagen am: 17.12.19
Abgenommen am: 2.1.20